Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13.

Düsseldorf, Sonnabend, den 8ten Februar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetzsammlung.

Nr. 48. Gesetzsammlung. 1tes Stück. Jgg. 1823.

Das 1ste Stück der Gesetzsammlung, Jgg. 1823. ist erschienen, und enthält unter

Nro. 767. Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Dezember 1822., die Ermäßigung der Stempel Abgabe von Pensionen und Renten, welche Brotherrschaften ihren Dienern hinterlassen, betreffend.

Nro. 768. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Dezember 1822., wegen Ernennung des Staatsministers von Voß zum Präsident des Staatsraths.

Nro. 769. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Dezember 1822., betreffend die Ernennung der Mäkler in den Rheinprovinzen.

Nro. 770. Verordnung, betreffend die Aufhebung oder bessere Einrichtung der öffentlichen Schau-Anstalten für Tuch- und andere Wollenwaaren, in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Vom 5. Januar 1823.

Nr. 49. Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806. bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präclusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seyen.

Die in diese Kathegorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) die Servis- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. November 1806. bis ult. März 1810.

2) die Servis-, Holz- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. April 1810. bis ult. Dezember 1819.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) Alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810. und vom 1. April 1810. bis ult. Dezember 1819.

Eine gleiche präclusivische Frist ist endlich

4) Hinsichtlich der Kinder-Pflege-Gelder aus der Periode vom 1. November 1806. bis ult. Dezember 1819. bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien nach Maßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Ligitimationen innerhalb der oben bemerkten Frist vom dato der ersten Bekanntmachung dieses Publikandi angerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präclusivischen Frist alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1. 2. und 3. gedachten Kathegorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königlichen General-Commandos angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflege-Gelder sind folgende Justificatorien nöthig:

1) die Trau- und Copulations-Scheine der Eltern;

2) die Taufscheine der Kinder;

3) ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im activen Militairdienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe; oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sey;

4) Ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben;

5) Ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen; und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6) Ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden, und folgende Rubriken enthalten:

1) Vor- und Zuname des Vaters,
2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente,
3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen,
4) Geburtstag und Jahr derselben,
5) Das Pflegegeld ist früher gezahlt bis ——
6) Zeit, für welche der Rückstand liquidirt wird,
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justificirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen.

Berlin, den 31. October 1822.

Der Minister des Innern, Schuckmann. — Der Minister der Finanzen, Klewiz.
Der Minister des Schatzes, Lottum. — Der Krieges-Minister, Hake.

Nr. 50. Die Stempelung der Wechsel betr. d. 1778.

Zur Erleichterung des Wechsel-Verkehrs in den Rhein-Provinzen, ist vom Königl. Finanz-Ministerio mittelst Erlasses vom 2. d. M. nachgegeben worden, daß auch Wechselformulare in Blanko und ohne daß die Summe, auf welche der Wechsel lautet, bestimmt und mit Buchstaben ausgefüllt ist, jedoch nur bei den mit einem trockenen Wechselstempel versehenen Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemtern zur Wechselstempelung vorgelegt und gestempelt werden können, wenn die Formulare von der Beschaffenheit sind, daß sie oben einen, mit gedruckten oder eingepreßten engen und feinen Linien versehenen Raum z. B. in folgender Art:

enthalten; in welchen die Worte:

Wechsel von Zweihundert Thalern und drunter;

oder Wechsel von Vierhundert Thalern und drunter;

oder Wechsel von Sechshundert Thalern und drunter;

oder Wechsel von Achthundert Thalern und drunter;

oder Wechsel von Tausend Thalern und drunter;

deutlich und ohne daß etwas darin radirt oder verändert sey, mit Buchstaben, welche wenigstens von einer Linie durchschnitten werden, eingerückt oder eingeschrieben sind; z. B.

~~Wechsel von zweyhundert Thalern und drunter.~~

Dergleichen Wechselformulare, jedoch nicht über den Betrag von 1000 Rthlr. hinaus, werden alsdann in gewöhnlicher Art mit dem, dem angegebenen höchsten Satz entsprechenden Stempel versehen, und der Betrag dafür entrichtet, und bleibt es den Kaufleuten überlassen, sie auf eine beliebige Summe von dem angegebenen höchsten oder einem mindern Betrage auszufüllen.

Ueberschreitet jedoch die Summe, auf welche der Wechsel ausgefüllt wird, den oben angegebenen höchsten Betrag, so tritt die Defraudations-Strafe ein.

Hiernach haben sich daher das Publikum und sämmtliche mit dem vorschriftmäßigen Wechsel-Stempel versehene Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter genau zu achten.

Düsseldorf, den 26. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Tilgung der Erzstift-Kölnischen Judenschafts-Schulden.

Die zur Tilgung der Erzstift-Kölnischen Judenschafts-Schulden angefertigten Heberollen pro 1821. sind von dem Königlichen Ober-Präsidium der Rhein-Provinzen exekutorisch erklärt, und heute der Schulden-Tilgungs-Kommission zu Bonn zur Erhebung überwiesen worden.

Es wird dieses den Betheiligten mit dem Zusatze bekannt gemacht, daß die peremtorische Frist zur Einreichung der gehörig zu belegenden Reklamationen, entweder wegen gänzlicher Befreiung von der Beitragspflichtigkeit, oder wegen irrigen doppelten, oder vergleichungsweise zu hohen Anschlags bis zum 1. April dieses Jahres festgesetzt worden, und zugleich bemerkt, daß die später eingereicht werdenden Reklamationen für dieses Jahr nicht beachtet werden können.

Köln, den 22. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf